



---

**Der Datenschutzbeauftragte**

---

Technische Universität Dresden, 01062 Dresden

Fakultät Architektur  
Professur für Bauökonomie und  
Computergestütztes Entwerfen  
Herrn Doz.Dr.-Ing. Thorsten Michael Lömker

Bearbeiter: Matthias Herber  
Telefon: 0351 463-32881  
Telefax: 0351 463-39718  
E-Mail: [datenschutz@tu-dresden.de](mailto:datenschutz@tu-dresden.de)

Dresden, 21. November 2006

*Krankheitsbedingter Rücktritt von Prüfungen nach § 8 Abs. 3 PO und krankheitsbedingte Verlängerung der Bearbeitungszeit für eine Diplomarbeit nach §21 Abs. 5 PO / Prüfungsordnung für den Diplomstudiengang Architektur an der Technischen Universität Dresden vom 29. 09. 1995*

Sehr geehrter Herr Lömker,

Bezugnehmend auf unser Gespräch am 21.11.06 möchte ich Ihnen folgendes mitteilen:

1. krankheitsbedingter Prüfungsrücktritt nach § 8 Abs. 3 PO

Mit Beschluss vom 14. Juli 2004 (Az: 6 B 30.04) und unter Hinweis auf den Beschluss vom 6. August 1996 (Az: 6 B 17.96) hat das Bundesverwaltungsgericht entschieden, dass die Frage, ob die Voraussetzungen der Prüfungsunfähigkeit gegeben sei, eine Rechtsfrage ist, die die Prüfungsbehörde anhand des von ihr ermittelten Sachverhaltes in eigener Verantwortung zu beantworten habe.

Der Auffassung des BVG ist zu folgen. Zwar hat der Arzt die medizinischen Kenntnisse und Fähigkeiten, das ändert aber nichts daran, dass die rechtliche Beurteilung in den Händen der Prüfungsbehörde liegt.

Mit anderen Worten, nicht der Arzt sondern nur der Prüfungsausschuss kann über eine eventuelle Prüfungsunfähigkeit entscheiden. Die Beweislast liegt dabei beim Prüfling.

Damit diese Entscheidung vom Prüfungsausschuss getroffen werden kann, muss das Attest die Beschreibung der gesundheitlichen Beeinträchtigungen (etwa den Hinweis auf bestimmte Schmerzen) sowie die Angabe der sich daraus ergebenden Behinderung in der Prüfung (z.B. Störung der Konzentrationsfähigkeit) enthalten.

Jedoch sollen dabei nur die Angaben enthalten sein, die für den Prüfungsausschuss erforderlich sind (s.a. § 12 Abs. 1 SächsDSG) um eine objektive Einzelfallentscheidung zu treffen zu können.

*Postadresse (Briefe)*

TU Dresden, 01062 Dresden

*Postadresse (Pakete u.ä.)*

TU Dresden, Helmholtzstraße 10,  
01069 Dresden

*Besucheradresse*

Mommsenstraße 12

Toepler-Bau,

Zi. 203a

*Internet*

[www.tu-dresden.de](http://www.tu-dresden.de)



Zufahrt  
über

Helmholtzstraße,  
Aufzug, gekenn-  
zeichnete Parkmög-  
lichkeit im Innenhof

*Steuernummer*  
(Inland)

203/149/02549

*Umsatzsteuer-Id-Nr.*

(Ausland)  
DE 188 369 991

*Bankverbindung*

Deutsche Bundesbank

Filiale Dresden

Konto

85 001 522  
BLZ 850 000 00

2. krankheitsbedingte Verlängerung der Bearbeitungszeit für eine Diplomarbeit nach §21 Abs. 5 PO

Aus § 21 Abs. 5 ergibt sich, dass im Ausnahmefall der Prüfungsausschuss auf begründeten Antrag des Kandidaten die Bearbeitungszeit um maximal drei Monate verlängern kann.

Insoweit wäre § 21 Abs. 5 PO als Rechtsgrundlage für die Zulässigkeit einer Datenerhebung anzusehen.

Da auch hier die Entscheidung über eine Verlängerung beim zuständigen Prüfungsausschuss liegt, kann dieser im Falle des Vorliegens krankheitsbedingter Anträge verlangen, den entsprechenden Antrag weiter, wie bereits oben beschrieben, zu begründen oder anderenfalls darauf verweisen, dass die bereits vorliegende Begründung als nicht ausreichend betrachtet und damit einer Verlängerung nicht stattgegeben wird.

Auch hier ist die Antragstellung mit einer ausreichenden Begründung (Beweislage) Sache des Antragstellers.

Abschließend möchte ich betonen, dass diese Art der Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten einen, wenn auch mit entsprechender Rechtsgrundlage versehenen, erheblichen Eingriff in das Recht auf informationelle Selbstbestimmung darstellt.

Daher möchte ich Ihnen empfehlen solcherart Datenerhebung immer im Einzelfall zu betrachten und, da es sich bei den benannten Rechtsgrundlagen (PO) um ‚Kann-Bestimmungen‘ handelt, eher zurückhaltend zu verfahren.

Des weiteren bedarf nach meiner Auffassung die Entscheidung des Prüfungsausschusses in jedem Fall der Schriftform und sollte eine Rechtsbehelfsbelehrung enthalten. Hierzu sollten Sie ggf. nochmals das SG Rechtsangelegenheiten anfragen.

Ich hoffe die Sachlage hat sich damit ausreichend aufgeklärt. Für weitere Fragen stehe Ihnen gern zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen  
gez. Matthias Herber